



Gegründet am 11. April 1961 als Landfrauen-Verein Brütten  
Name geändert: Frauenverein, an der Generalversammlung vom 25.2.1997

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Frauenverein Brütten» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brütten. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein organisiert soziale, kulturelle und gemeinnützige Anlässe oder beteiligt sich an solchen, in erster Linie zum Wohle der Vereinsmitglieder und der lokalen Bevölkerung, wie zum Beispiel: Ausflüge, Spielnachmittage, Kurse, Märkte.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche gegen die Statuten oder die Ziele des Vereins verstossen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss vor einem Ausschluss angehört werden.

Der Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## **7. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand versendet gegebenenfalls eine abgeänderte Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Es ist ein Protokoll über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse abzufassen. Dieses wird allen Mitgliedern verschickt. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er ernennt aus seinen Reihen mindestens eine Kassierin und eine Aktuarin.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Ressorts) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Weitere Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- a. Ist verantwortlich für das Jahresprogramm. Der Vorstand behält das Recht auf Änderungen während des Jahres
- b. Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind.
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen
- d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind

Über budgetierte Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Für ausserordentliche Ausgaben, die nicht budgetiert sind, verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 500.00 pro Geschäft, maximal Fr. 1'500.00 pro Jahr.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschließlich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die oben genannten Mitgliederdaten, inklusive Fotos, können auf der Website, in Newslettern, auf dem Jahresprogramm sowie an vereinsinternen Anlässen veröffentlicht werden. Wer an einem Vereinsanlass teilnimmt, an dem fotografiert wird und sich nicht dagegen wehrt, willigt in die Veröffentlichung ein.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Es besteht eine Datenschutzerklärung, welche auf der Homepage ersichtlich ist.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens mit dem Ziel eine gemeinnützige Organisation zu unterstützen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Frauenverein Brütten

26. Februar 2025

Die Präsidentin



Sabine Egli

Die Aktuarin



Doris Bachmann